



STADT LICHTENAU
B A U A M T

77839

~~7585~~ Lichtenau, den 17.01.1994

Landkreis Rastatt

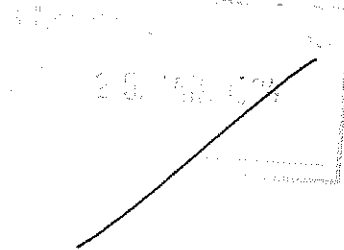
Fernruf (0 72 27) ~~XXXX XXXX~~ 9577-0

Telefax (0 72 27) ~~XXXX~~ 9577-95

lu/ts

Landratsamt Rastatt
Baurechtsamt
Postfach 18 63

764DB Rastatt



Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten
Bereich "Helmlinger Straße" der Stadt Lichtenau
Ihr Schreiben vom 30.12.1993

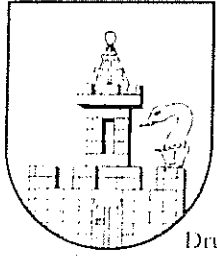
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir mit, daß die am 16.12.1993 vom Gemeinderat beschlossene
Satzung im Amtsblatt der Stadt Lichtenau am 15.01.1994, Nr. 2/1994,
öffentlich bekannt gegeben worden ist.

Die Satzung trat am Tage nach der Bekanntmachung, am 16.01.1994, in Kraft.

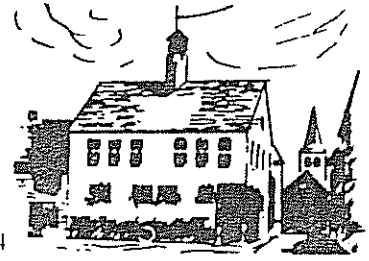
Mit freundlichen Grüßen

Rolf Karrais, Bürgermeister



Amtsblatt der Stadt Lichtenau

Herausgeber: Stadt 77839 Lichtenau
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lichtenau
Druck: Roland Felder GmbH, 77866 Rheinau-Honau, Straßburger Str. 43, Tel. 07844/7054



Jahrgang 39

Samstag, den 15. Januar 1994

Nr. 2

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweise für die Bewohner im Stadtteil Ulm

Durch die schlechte Witterung in der vergangenen Zeit sind die Feldwege in einem sehr schlechten Zustand. Bedingt durch die angespannte Haushaltslage der Stadt Lichtenau wird es unmöglich sein, alle Feldwege auszubessern. Aus diesem Grunde fordern wir insbesondere die Landwirte zur Selbsthilfe auf. Am Alten Parkplatz beim Sportplatz wird zu diesem Zwecke Mineralbeton gelagert, der zum Ausbessern der Feldwege bestimmt ist.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, daß der Verbindungsweg Waldbühnd - Dekan-Nöltner-Straße hauptsächlich für Fußgänger und Radfahrer sowie für ältere Leute bestimmt ist. Trotzdem wird dieser Weg viel von Autofahrern benutzt und befindet sich immer wieder, auch nach kurzer Zeit der Ausbesserung, in schlechtem Zustand.

Wir bitten daher die Autofahrer, diesen Weg nach Möglichkeit nicht zu benutzen.

Es ist beabsichtigt, im östlichen Teil der Außenanlage der Grundschule eine Salix fragilis (Weide) zu pflanzen. Grund für diese Pflanzaktion ist, daß andere wertvolle Gehölze in ihrer Entwicklung gehemmt sind. Sollten Bedenken von Seiten der Ulmer Bewohner gegen dieses Vorhaben bestehen, so bitten wir dies umgehend schriftlich oder mündlich bei der Ortsverwaltung Ulm anzumelden.

Ortsverwaltung Ulm

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.1993 folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Helmlinger Straße“ der Stadt Lichtenau - der Geltungsbereich ist aus beigefügtem Plan ersichtlich - beschlossen:

Das Anzeigeverfahren an das Landratsamt Rastatt gemäß § 11 BauGB wurde durchgeführt. Das Landratsamt Rastatt hat mit Schreiben vom 30.12.1993, AZ: 4.11-621,64 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Helmlinger Straße“ der Stadt Lichtenau

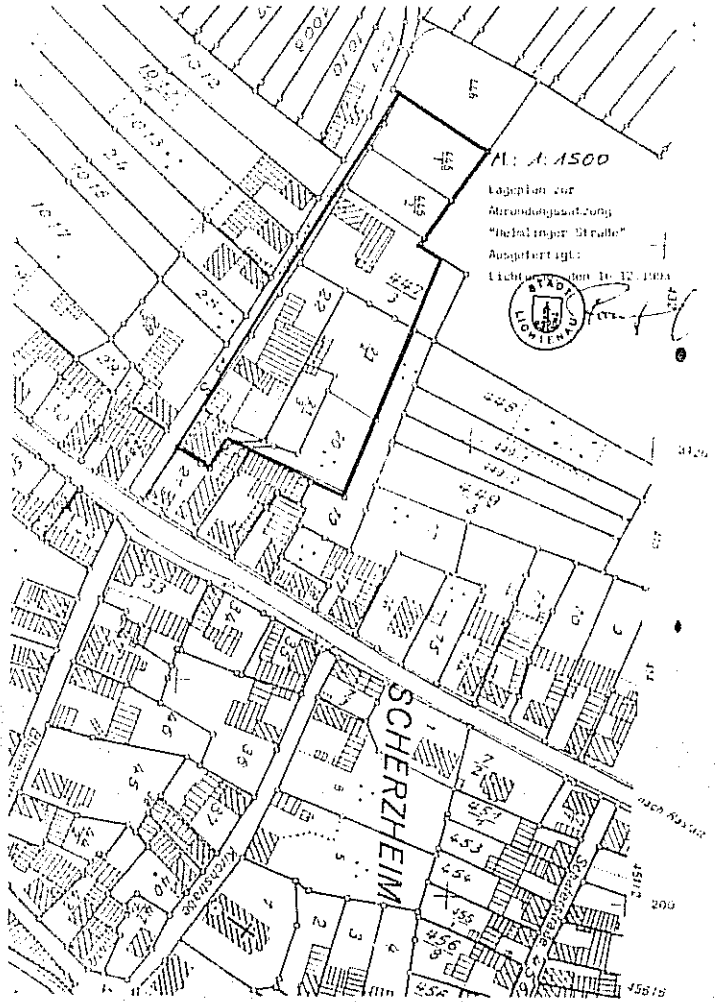
Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, geändert durch Gesetz vom 23.07.1984 (GBl. S. 474) hat der Gemeinderat am 16.12.1993 die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Helmlinger Straße“ durch Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die festgelegten Grenzen sind in einer Karte Maßstab 1:1.500

in roter Farbe eingetragen. Diese Karte mit Begründung ist Bestandteil der Satzung.



§ 2

Bauweise

Offene Bauweise nach § 22 (2) und (3) BauNVO.

Es sind Einzelhäuser sowie Hausgruppen bis 3 Reihenhäuser zulässig.

§ 3

Baugestaltung

- Die Baugestaltung ist der Bebauung der näheren Umgebung anzugleichen.
- Dächer sind im gesamten Gebiet als Satteldächer mit Ziegeldachdeckung (tonrot) auszubilden. Dachgauben sind zulässig. Max Länge 1/3 der Dachlänge. Dachneigung für Wohnhaus und Garagen 45° - 50°.

- Die Gebäude sind zur Helmlinger Straße giebelseitig zum Außenbereich hin traufseitig anzuordnen.

§ 4

Pflanzgebote

Der vorhandene Baumbestand ist soweit als möglich in die

Bebauung einzubeziehen. Sofern auf einem Grundstück kein hochstämmiger Baum verbleibt, ist ein solcher zu pflanzen und zu unterhalten. Je begonnene 300 qm Grundstücksfläche muß ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden, wobei bestehende angerechnet werden. Es sind insbesondere einheimische Laub- und Obstbäume zu verwenden. Zum Außenbereich hin muß eine dichte Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Lichtenau, den 16.12.1993 Rothfuß, Bürgermeister

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei der Aufstellung dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Lichtenau, den 14.01.1994 Rolf Karrais, Bürgermeister

Antrag der Firma Rheinkraftwerk Iffezheim GmbH, Badenwerkstr. 2, Karlsruhe, auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 10.08.1988 zur Durchführung des Schnellbetriebs in der Stauhaltung Iffezheim beim Betrieb des Rheinkraftwerkes auf Gemarkung Iffezheim in 3 Punkten vom 31.03.1992

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die im Bewilligungsverfahren beim Landratsamt Rastatt eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie Einwendern zu erörtern (§ 73 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Der Erörterungstermin in diesem Änderungsverfahren findet statt am

**Freitag, 21.01.1994, Beginn 10.30 Uhr,
Rathaus Iffezheim, Bürgersaal.**

Die Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes zu geben.

Wir weisen darauf hin, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten oder Einwenders auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß des Erörterungstermins beendet ist. Der Erörterungstermin ist nicht-öffentlich.

Einwender, deren Einwendungen erörtert werden, werden gesondert benachrichtigt.

Durch die Teilnahme an diesem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Landratsamt Rastatt - Umweltschutzamt -

Jahresfischereischeine

Die Inhaber von Jahresfischereischeinen werden gebeten,

diese auf den jeweiligen Rathäusern zur Verlängerung abzugeben.

Wir weisen darauf hin, daß die Gebühr sich geändert hat. Sie beträgt nun 26,-- DM für ein Jahr, bzw. 70,-- DM für fünf Jahre. Die Verlängerung des Jugendfischereischeines kostet künftig 10,-- DM.

Müllabfuhr

Grüne Tonne

Mittwoch, 19.01.94 in Lichtenau, Ulm und Muckenschopf

Graue Tonne

Mittwoch, 19.01.94 in Lichtenau, Scherzheim, Muckenschopf und Grauelsbaum

Donnerstag, 20.01.94 in Ulm

Mülleimer bitte ab 6.00 Uhr bereitstellen.

Kostenloser Austausch der Wasserzähler in Muckenschopf und Grauelsbaum

Es wird darauf hingewiesen, daß in nächster Zeit in Muckenschopf und Grauelsbaum die Wasserzähler kostenlos ausgetauscht werden.

Wir bitten, dem Wassermeister freien Zutritt zu den Wasserzählern zu gewähren.

Wir gratulieren ...

Ortsteil Lichtenau

am 15.01. Frau Elisabeth Humm, Lindenplatz 14, 76 Jahre

am 19.01. Frau Berta Decker, Hauptstraße 55, 72 Jahre

Ortsteil Scherzheim

am 17.01. Frau Anneliese Böttcher, Jägerweg 14, 72 Jahre

am 19.01. Frau Sophie Zimmer, Rösselstraße 15, 87 Jahre

am 20.01. Herr Friedrich Bertsch, Muckenschopfer Straße 4, 75 Jahre

am 20.01. Herr Gerhard Böttcher, Jägerweg 14, 72 Jahre

am 21.01. Frau Gertrud Bauer, Fasanenstraße 4, 73 Jahre

Ortsteil Ulm

am 15.01. Herr Otto Meyer, Mooser Straße 26, 83 Jahre

am 17.01. Frau Lina Korell, Yburgstraße 1, 72 Jahre

am 19.01. Frau Helene Koch, Windeckstraße 2, 80 Jahre

Ortsteil Muckenschopf

am 21.01. Frau Elfriede Kautz, Hanauerstraße 44, 72 Jahre

Sonstige Mitteilungen

Jetzt weibliche Katzen kastrieren lassen

Wer auf dem Land wohnt, kennt das Katzenelend: Jetzt werden die Katzen dann wieder „rollig“ und paaren sich. Ab etwa Anfang April, insgesamt zwei- bis dreimal im Jahr, werden überall viele unerwünschte junge Kätzchen geboren. Viele davon irren später heimatlos, hungrig, krank, von Ungeziefer geplagt umher. Und wenn sie es überleben, vermehren sie sich wieder sehr schnell.

Hier muß der Mensch eingreifen, und zwar vorbeugend, jetzt. Ab einem Alter von sieben Monaten können weibliche Katzen kastriert werden. Sie brauchen nicht vorher ein Mal Junge gehabt zu haben. Im Gegenteil, der Monat Januar ist gut geeignet, bevor sie tragen. Die Operation ist ungefährlich. Einzelheiten soll man mit den Tierärzten oder den Tierschutzvereinen besprechen.

Die Kastration verändert den Charakter der Katze nicht: Spiel- und Jagdtrieb bleiben erhalten, die Katze fängt also nach wie vor Mäuse. Das Geld ist gut angewendet, wenn man an die gesparten Futterkosten für unerwünschten Nachwuchs und an das Katzenelend denkt. Der Tierschutzverein Bühl